

Erläuterungen zur Neufassung der Sportförderungsrichtlinie

Zu 1 Allgemeine Bestimmungen:

Die allgemeinen Bestimmungen wurden eingefügt um die immer wieder kehrenden Bestimmungen der „alten“ Richtlinien zusammenzufassen und einen Überblick zu geben, was im Allgemeinen von den Zuschussempfängern zu beachten ist.

Es wurden drei neue Punkte eingefügt

- 1.09 Die Zuschussempfänger verpflichten sich, gemäß § 5 des Gesetzes zur Durchsetzung eines Mindestlohns in Bremen (Brem.GBl. Nr.22/2012 vom 17.07.2012), ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn zu zahlen.
- 1.10 Bei der Bewilligung von Zuwendungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine De-minimis-Erklärung im Sinne der EU-Verordnung (VO NR 1407/2013/EU vom 18.12.2013) abzugeben ist.
- 1.12 Es werden keine Zuschüsse gewährt für die Beschäftigung von Übungsleitern, die trotz Abmahnung des Vereins durch Äußerungen und Gesten, welche nach Art und Inhalt geeignet sind, Dritte zu diffamieren, insbesondere wegen deren Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Behinderungen, sexueller Orientierung oder Abstammung bzw. ethnischer Herkunft, auffällig sind. Dieses gilt auch dann, wenn der Übungsleiter durch sein äußeres Erscheinungsbild eine rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende, demokratie- oder sonst verfassungsfeindliche Einstellung vertritt. Zum äußeren Erscheinungsbild zählen insbesondere Kleidung, sichtbare Tattoos und Körperschmuck, die bekanntermaßen auf eine extremistische Gesinnung hinweisen. Sofern dem Amt für Sport und Freizeit Tatsachen vorliegen, die auf ein entsprechendes Verhalten von einem Verein oder einzelnen Abteilungen unterstützt wird, kann der Verein oder die betreffende Abteilung insgesamt von der Sportförderung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn es der Verein nach gemeinsamer Beratung mit dem Amt für Sport und Freizeit unterlässt, Verhaltensweisen nach Satz 1 und 2 abzumahnern oder das Tragen von entsprechenden Kleidungsstücken nach Satz 4 zu unterbinden.

Erläuterung:

Analog zum Art. 3 Grundgesetz und der ständigen Entwicklung von Integration und Inklusion erscheint diese Erweiterung als unerlässlich.

Die gleiche Formulierung wird in der Sportförderungsrichtlinie Bremens verwendet

Erläuterungen:

- 1.09: Durch den § 5 des Mindestlohngesetzes vom 17.07.2012 des Landes Bremen ist es unentbehrlich dieses in die Allgemeinen Bestimmungen der Sportförderungsrichtlinie Bremerhavens mit aufzunehmen.
- 1.10: De-Minimis-Beihilfen dürfen den Betrag von 200.000 € in einem Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigen, sodass eine Prüfung zur Abgabe einer

De-minimis-Erklärung in Einzelfällen vorzunehmen ist. Beihilfen sind Zuwendungen für die keine Gegenleistung erbracht wird. Die Zuwendungen zur Förderung des Freiluftsports sind nicht als Beihilfe anzusehen ist, da die Vereine mit der Pflege der Anlagen eine Gegenleistung erbringen.

Zu 2.1: Förderung des Spitzensports von Amateurmansschaften

Redaktionelle Zusammenfassung und somit Kürzung der allgemeinen Bestimmungen zu den Verwendungsnachweisen, den Bewilligungsgrundlagen, der Rückzahlung und der Antragstellung, durch Aufnahme dieser in die allgemeinen Bestimmungen der neu zusammengefassten Richtlinie.

Zu 2.2 Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften

Zusammenfassung durch Kürzung des Einleitungstextes und den Bewilligungsbedingungen. Auch hier wurden die Punkte in die Einleitung und den allgemeinen Teil der neuen Richtlinie übernommen.

Inhaltlich ist die Richtlinie durch den Beschluss des Ausschusses für Sport und Freizeit vom 18.03.1994 verändert worden, denn die Förderung des Seniorenbereichs wurde damit ausgeschlossen.

Zu 2.3 Förderung des Leistungssports

Hier entfällt Satz 2 (Nachweispflicht), da dieser dem neuen allgemeinen Teil zu entnehmen ist Die Stellungnahme des Fachverbandes entfällt. Es wird der Kreissportbund Bremerhaven beteiligt.

Zu 2.4 Unterhaltung von Sportanlagen oder Nutzung nichtstädtischer Anlagen

Ebenfalls zusammengefasst und somit etwas verkürzt. Anträge sind bis zum 15.06. für den folgenden Bewilligungszeitraum (01.07. bis 30.06) im voraus zu stellen.

Die Verfahrensvorschriften

Alte Formulierung:

5. Die Zuschussempfänger erhalten einen Bescheid über den Umfang der möglichen Förderung, sowie eine Vorauszahlung **in zwei Raten zu je 40 % zum 01. März und 01. August**. Die endgültige Höhe des Zuschusses wird nach Vorlage der Abrechnung festgesetzt. Diese Abrechnung ist bis spätestens **28. Februar des folgenden Jahres beim Landessportbund Bremen** einzureichen. Der Landesportbund prüft die Angaben über die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen, die tatsächliche Tätigkeit der Übungsleiter im Bereich der Prävention oder Rehabilitation und leitet die **Abrechnungen** dem Amt für Sport und Freizeit zu.

Neue Formulierung:

- 2.5.2.2 Die Zuschussempfänger erhalten einen Bescheid über den Umfang der möglichen Förderung, sowie eine Vorauszahlung **in zwei Raten zu je 40 % zum 01. März und 01. August**. Die endgültige Höhe des Zuschusses wird nach Vorlage der Abrechnung festgesetzt. Diese Abrechnung ist bis spätestens **28. Februar des folgenden Jahres beim Amt für Sport und Freizeit** einzureichen.

Erläuterung

Zur schnelleren Überprüfung der Lizenzen wurde der Punkt 5 in der alten Richtlinie insoweit verändert, dass diese Prüfung direkt durch das Amt für Sport und Freizeit durchgeführt wird. Dadurch wird erreicht, dass die Vereine zügiger die Zuschüsse zu den Gehältern bzw. Honoraren der Übungs- und Organisationsleiter erhalten, da Sie bis zur Auszahlung der Zuwendung in Vorkasse treten müssen.

Zu 2.6 Ehrungen im Bereich des Sports

Die Richtlinie zur Ehrung im Bereich Sport wurde mit einer inhaltlichen Änderung übernommen.

Die Veränderung ist im Bereich der vergoldeten Sportplakette vorgenommen worden, die durch den Beschluss vom 28.10.2008 jedem Sportler aufgrund der anfallenden Kosten nur noch einmalig überreicht wird.

Auf Vorschlag des Kreissportbundes Bremerhaven wurde die verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens 20 Jahre auf 15 Jahre abgesenkt. Neu aufgenommen wurden die Zusätze für die Ehrung von jugendlichen Funktionären und Sportvereinen.

Zu 2.10 Förderung des Freiluftsports

Die Richtlinie wurde inhaltlich nicht verändert und nur durch Aufnahme einiger Bestimmungen in den allgemeinen Teil der neuen Richtlinie verkürzt.

Wanderpokale und Preise bei Sportveranstaltungen in Bremerhaven

Diese Richtlinie wird aufgehoben, da sie seit mehr als 20 Jahren nicht angewendet wurde. Pokale bzw. Plaketten für Sportveranstaltungen werden in der Regel vom Ausrichter aus den Veranstaltungseinnahmen finanziert.